

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 4

Artikel: 10 Jahre Betriebsrätegesetz in Deutschland
Autor: Nörpel, Clemens
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10 Jahre Betriebsrätegesetz in Deutschland.

Von C l e m e n s N ö r p e l, Berlin.

Das am 4. Februar 1920 von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Betriebsrätegesetz kann nunmehr sein 10jähriges Jubiläum feiern. Ueber die Bewährung dieses Gesetzes kann gleich von vornherein gesagt werden, dass die Betriebsräte in diesen zehn Jahren ein fester Bestandteil im Staatsleben geworden sind. Auch von Arbeitgeberseite werden besondere Angriffe gegen das Mitbestimmungsrecht nicht unternommen. Die Betrachtungen der Arbeitgeberseite anlässlich des 10jährigen Bestehens dieses Gesetzes enthalten sich eines Generalangriffes. Selbstverständlich bedeutet das nicht, dass die Arbeitgeber das Betriebsrätegesetz als besonders lobenswert hinstellen. Aber anderseits hält es in Deutschland niemand für zweckmässig, gegen dieses Gesetz anzukämpfen. In dem neuesten Geschäftsbericht für 1927/1929 der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wird über das deutsche Mitbestimmungsrecht nur grundsätzlich wiederholt, was bereits in den früheren Geschäftsberichten enthalten war, die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände halte «den Gedanken der Betriebsverfassung mit ihrem äusseren Exponenten, dem Betriebsrat, als Organ der Belegschaft für zweckmässig und nützlich im Interesse einer vernünftigen gesunden Entwicklung zum Betriebsindividualismus, zur Betriebsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.»

Das Reichsarbeitsgericht hat in einer seiner wichtigsten Entscheidungen auch zu dem Betriebsräteproblem dahingehend Stellung genommen, dass der Gedanke der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung anerkannt und festgelegt worden ist. Das gemeinsame Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeitnehmerschaft bilde heute die Grundlage des Betriebes, wie dies besonders in § 66 des Betriebsrätegesetzes zum Ausdruck komme. Damit seien gleichzeitig die Rechte der Arbeitnehmerschaft in ihrer Stellung zum Betrieb erweitert und auf eine unterstützende Mitwirkung bei seiner Leitung ausgedehnt. Diesen erweiterten Rechten ständen naturgemäss erweiterte Pflichten gegenüber, nämlich die Mittragung einer gewissen Verantwortlichkeit für den Betrieb. Wer aber für den Betrieb mit einzustehen habe, müsse selbstverständlich auch für die Nachteile mit eintreten, die sich aus ihm ergeben. Es könne die Arbeiterschaft und mit ihr der einzelne Arbeiter die Folgen von Betriebsstörungen und Betriebsgefahren nicht einfach damit ablehnen, dass er seine Arbeitskraft angeboten habe und zur Leistung seiner Dienste bereit gewesen sei. Mit der Mitwirkung bei der Leitung des Betriebes Hand in Hand gehe ohne weiteres die Mittragung der Gefahren des Betriebes.

Man kann diese rechtlichen Ausführungen natürlich nur in Kenntnis des deutschen Arbeitsrechtes verstehen. Diese richterliche Feststellung soll bedeuten, dass durch das Betriebsrätegesetz schon eine gewisse Mithaftung der Belegschaften für das Gedeihen des Betriebes gegeben sei. Da wir natürlich noch die kapitalistische Wirtschaftsordnung haben, würde die Mithaftung der Arbeitnehmer für das Gedeihen des Betriebes nur die Auferlegung von Lasten bedeuten, während der Gewinn allein dem Unternehmer verbleibt. Durch diese Feststellungen des Reichsarbeitsgerichts, welche die heutige Rechtsprechung im Arbeitsrecht fast ausschlaggebend beherrschen, ist daher ein ganz neues Problem aufgerollt worden, mit dem sich gerade die Gegenwart zu beschäftigen hat. So war das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten nicht gedacht. Weder sollten die Arbeitnehmer durch das Betriebsrätegesetz einen Rechtsanspruch auf den Gewinn des einzelnen Betriebes erlangen, noch weniger sollte aber eine Verlustgemeinschaft der Belegschaft zugunsten des Betriebes geschaffen werden. Durch diese Rechtsprechung wird das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und der Angestellten weit über die Grenzen der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung hinausgehoben, und zwar heute noch grundsätzlich zum Nachteil der Arbeiter und Angestellten. Die Wirkungen dieser Rechtsprechung zeigen sich weniger auf dem Gebiete des Betriebsrätegesetzes selbst, als vielmehr auf dem des Arbeitsvertragsrechts. An die Stelle rein vertraglicher Rechtsbeziehungen tritt die soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft. Das bedeutet eine vollkommene Umbildung des Rechtes in einer Richtung, die in einer sozialisierten Wirtschaft selbstverständlicher Bestandteil derselben sein muss. Da wir diese sozialisierte Wirtschaft jedoch noch nicht haben, eilt die Rechtsprechung der Entwicklung weit voraus. Jedenfalls ist aber festzuhalten, dass sich auch diese Probleme aus dem Betriebsrätegesetz ergeben haben.

Die Gewerkschaften als Vertretung der Arbeiterklasse erstreben auch gar nicht in erster Linie die Betriebsdemokratie, was die Atomisierung der Wirtschaft bedeuten würde, sondern sie erstreben die *Wirtschaftsdemokratie*, also eine Wirtschaftsordnung im Sinne der Interessen der Allgemeinheit.

Aus der Auffassung der Arbeitgeber und des Reichsarbeitsgerichts ergibt sich jedenfalls, dass diese die Betriebsräte nur als *Organe des Betriebes* anerkennen wollen. Diese gewissermaßen syndikalistische Tendenz ist allerdings jedem Betriebsrätegesetz grundsätzlich innewohnend. Die Gewerkschaften waren sich darüber von vornherein vollkommen klar. Es hat in den 10 Jahren des Bestehens dieses Gesetzes auch nicht an Versuchen von anderer Seite gefehlt, diese syndikalistische Tendenz gegen die Gewerkschaften auszuspielen. Diese Versuche werden auch heute noch von den Kommunisten und von den vaterländischen Werkvereinen unternommen. Aber alle Bestrebungen der deutschen Arbeitgeber, der Kommunisten und der vaterländischen Werkvereine, die Stel-

lung der zentralistischen Gewerkschaften mit Hilfe des Betriebsrätegesetzes zu schwächen, sind vollkommen gescheitert. Dabei ergibt sich neuerdings, dass derartige Bestrebungen nicht gegen die zentralistischen Gewerkschaften, sondern gegen die Kommunistische Partei selbst ausschlagen, deren Anhänger gegen die Parole, kommunistische Betriebslisten für die gegenwärtigen Neuwahlen aufzustellen, rebellieren und der Parole der Gewerkschaften, nur freigewerkschaftliche Listen aufzustellen, folgen.

Nach dem Jahrbuch für 1928 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, in dem auch bereits die Ergebnisse für 1929 enthalten sind, betrug die Gesamtzahl der unorganisierten Betriebsräte, der Betriebsräte, die auf kommunistischen Listen oder auf Listen der vaterländischen Werkvereine gewählt waren, weniger als ein Prozent der Zahl aller amtierenden Betriebsräte, während mehr als 99 Prozent der Betriebsräte nicht nur Mitglieder, sondern auch durchweg Funktionäre der Gewerkschaften sind. Es kann daher auch heute seitens der Gewerkschaften ausgesprochen werden, dass die Betriebsräte zu einem ganz festen Bestandteil der Gewerkschaften geworden sind. Das ist insbesondere deshalb so wertvoll, weil die Betriebsräte auf gesetzlicher Basis in den Betrieben die Durchführung aller zugunsten der Arbeitnehmer gegebenen gesetzlichen Vorschriften und der massgebenden Tarifverträge zu überwachen haben. Um zu ermessen, was das bedeutet, braucht man nur den Umfang des deutschen Arbeitsrechtes zu kennen und die Tatsache, dass mehr als 11 Millionen Arbeitnehmer unmittelbar zu tariflichen Arbeitsbedingungen arbeiten. Hierzu kommt dann noch, dass durch die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen weitere Millionen Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf tarifliche Arbeitsbedingungen haben. Hunderttausende Betriebsräte können also auf gesetzlicher Grundlage dafür eintreten, dass alle diese Rechte den Arbeitnehmern nicht nur zustehen, sondern auch gewährleistet sind.

Wie sich nun im einzelnen die Funktionen der Betriebsräte für die Arbeiterklasse auswirken, ist nicht feststellbar, da die Aufgaben der Betriebsräte in denjenigen der Gewerkschaften aufgehen. Ministerialrat Dr. Georg Flatow, der an der Schaffung des Betriebsrätegesetzes mitgearbeitet hat, hat dies einmal plastisch so ausgedrückt, dass die Betriebsräte zu dem verlängerten Arm der Gewerkschaften innerhalb des Betriebes geworden sind. Gerade das, was man im Auslande am liebsten wissen möchte, wie im einzelnen die Ergebnisse der Tätigkeit der Betriebsräte sind, kann von den Gewerkschaften nicht mitgeteilt werden, weil dies untrennbar und unlösbar in der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit mitgehalten ist.

Einige Lücken des Gesetzes ergaben die Möglichkeit der Umgehung desselben. Durch ein Zusatzgesetz vom 28. Februar 1928 sind diese Lücken ausgefüllt worden. Dadurch haben auch die Gewerkschaften einen noch weitergehenden Einfluss auf die Be-

etriebsräte erhalten. Hierzu sagt der neueste Geschäftsbericht der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände folgendes:

« Das den Gewerkschaften eingeräumte Antragsrecht auf Bestellung eines Wahlvorstandes zur Durchführung der Betriebsratswahl steht in direktem Gegensatz zu den Absichten über das Betriebsrätegesetz, wie sie in der Nationalversammlung zum Ausdruck gekommen sind und bedeutet einen grundsätzlichen Schritt in der Richtung des von den Gewerkschaften erstrebten Weges, auch den einzelnen Betrieb einem Kontrollrecht der Gewerkschaften zu unterwerfen. Sinn, Zweck, Ziel und Aufgabe des Betriebsrätegesetzes ist die Schaffung einer Betriebsverfassung, einer Betriebsorganisation, der nach der programmatischen Bestimmung des § 1 des Betriebsrätegesetzes die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) des Betriebes dem Betriebsinhaber gegenüber und die Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Zwecke obliegt. Die Betriebsorganisation soll also der äussere Ausdruck der durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildeten Produktionsgemeinschaft darstellen und die Aufgaben dieser Betriebsorganisation finden ihre Ziele und ihre Grenzen in dem Betrieb. Die Betriebsräte sollen und dürfen, wie in der gesetzlichen Bestimmung des Aufgabenkreises der Betriebsvertretungen mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht ist, nicht Funktionäre der Gewerkschaften sein, sondern — in bewusstem Gegensatz zu den die sozialen Gegenspieler der Arbeitgeberschaft bildenden Gewerkschaften — Funktionäre des Betriebes, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertretung der betriebsangehörigen Arbeitnehmer als auch hinsichtlich der Unterstützung des mit den Betriebsangehörigen eine, wie es das Reichsgericht nennt, Schicksals- und Produktionsgemeinschaft bildenden Arbeitgebers. »

Die Arbeitgeber haben also erkannt, dass ihre Absicht der Loslösung der Belegschaften durch die Betriebsräte von den zentralistischen Gewerkschaften einmal misslungen ist, zum andern aber auch bei dem Gesetzgeber keine Unterstützung gefunden hat. In der Jubiläumsbetrachtung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände über das Betriebsrätegesetz in ihrer Halbmonatschrift « Der Arbeitgeber » vom 1. März 1930 wissen die Arbeitgeber nichts gegen das Betriebsrätegesetz vorzubringen, während sie ihren Misserfolg, dass es ihnen nicht gelungen ist, sich der Betriebsräte für ihre Zwecke zu bemächtigen, stark unterstreichen und darauf hinweisen, dass es Aufgabe der Arbeitgeber ist, die Betriebsräte doch noch von den Gewerkschaften loszulösen. Das ist aber in den vergangenen 10 Jahren so vollkommen misslungen, dass es künftig schon gar nicht gelingen wird. In einem Lande ohne die sehr starke zentralistische Tendenz wie in Deutschland und ohne das Uebergewicht der freien Gewerkschaften dürfte eine derartige Entwicklung der Betriebsrätebewegung allerdings fraglich sein.

Im übrigen ist bei einer Stellungnahme zu dem deutschen Betriebsrätegesetz auch zu berücksichtigen, in welchen unendlichen Schwierigkeiten sich Deutschland und seine Wirtschaft infolge des Weltkrieges befindet. Staatsumwälzung, Versailler Friedensvertrag, Inflation, Wiederherstellung der deutschen Währung, Dawesabkommen, Young-Plan, Rationalisierung und Konzernbildungen in der Wirtschaft kennzeichnen den Weg nicht nur der Gewerkschaften, sondern auch der Betriebsräte. Eine wirklich ruhige Zeit hat die

deutsche Arbeiterklasse seit 1918 noch nicht erleben können. Das Spiegelbild dieser Verhältnisse ist auch die Betriebsrätebewegung.

Infolge der einjährigen Wahlperiode und dadurch, dass durch Aussperrungen, Streiks, Betriebsstillegungen und ähnliche Veränderungen in der Wirtschaft sich ununterbrochen zwischendurch Neuwahlen notwendig machen, ist es ausserordentlich schwierig, Statistiken über die Zahl der Betriebsräte herzustellen. Nur aus einigen Industrien liegen derartige Zählungen vor, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Die umfassendsten Erhebungen stammen von dem Deutschen Metallarbeiter-Verband für die gesamte Metallindustrie mit folgenden Ergebnissen:

	Gesamtzahl der erfassten Betriebe	Gesamtzahl der Arbeiterräte	Davon Mitglieder der dem All- gemeinen Deutschen Gewerk- schaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften
1926	9,975	24,698	21,247
1927	10,253	26,553	23,177
1928	11,569	31,015	27,590

Von folgenden Industrien liegen die Unterlagen über den Prozentsatz der von den dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbänden gestellten Betriebsräte vor. Danach waren von sämtlichen im Amte befindlichen Arbeiter-Betriebsräten Mitglieder der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften:

	%
Reichsbahn	68
Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie	96
Textilindustrie	91,5
Schuhindustrie	95
Bergbau	78
Organisationsgebiet des Verbandes der Fabrikarbeiter	92
Tabakindustrie	65
Metallindustrie	90

Demgegenüber kommen die übrigen Gewerkschaftsrichtungen gar nicht in Betracht. In sämtlichen vorangegebenen Zahlen sind aber die Angestellten nicht enthalten. Diese sind bei den Erhebungen der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften weggelassen worden. Erhebungen der Angestelltenorganisationen liegen nicht vor. Der Anteil der freien Angestelltengewerkschaften an der Gesamtzahl der Angestellten-Betriebsräte ist aber geringer als derjenige der freien Arbeitergewerkschaften.

Problematisch ist an der deutschen Betriebsrätebewegung nur auch heute noch die wirtschaftliche Mitwirkung. Dieses Problem kann aber erst durch eine Aenderung der Wirtschaftsordnung überhaupt eine Lösung finden. In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sind jedenfalls der Mitwirkung der

Betriebsvertretungen auf diesem Gebiete zwangsläufige Schranken gezogen. Auch erstreben die Gewerkschaften nicht den Ausbau der Betriebsdemokratie an sich, sondern die Durchführung der Wirtschaftsdemokratie.

Hierüber sind sich doch die Gewerkschaften aller Richtungen vollkommen einig. Deshalb wird in immer stärkerem Masse die Forderung nach der Wirtschaftsdemokratie erhoben. Dabei handelt es sich nur um eine Erfüllung des Versprechens, das den Arbeitern und den Angestellten bereits in der Reichsverfassung gegeben worden ist. Artikel 165 der Reichsverfassung sagt einleitend: «Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.»

Es ist also geradezu selbstverständlich, dass die Arbeiter und ihre Gewerkschaften die Betriebsräte als einen nicht mehr wegdenkbaren Bestandteil der Arbeiterbewegung ansehen. Der Gewerkschaftskongress des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Leipzig 1922 hat in einer Entschliessung die Feststellung getroffen, Gewerkschaften und Betriebsräte sind eins. Das ist bis heute so geblieben und es wird auch so bleiben. In diesem Zeichen finden gegenwärtig die Betriebsräteurneuwahlen statt. Und in diesem Zeichen werden die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter wiederum siegen.

Der kommunistische Hausfriedensbruch im Basler Gewerkschaftskartell vor Bundesgericht.

Von Dr. E d. G u b l e r, Lausanne.

Im Kanton Baselstadt haben sich die auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Arbeitnehmerorganisationen unter dem Namen «Gewerkschaftskartell Basel» zu einem Verbandszusammengeschlossen. Der Zweck dieses Verbandes besteht nach den Statuten in der Wahrung der ökonomischen Interessen der Arbeiterklasse innerhalb der heutigen Gesellschaft und der Mitarbeit an deren Befreiung aus dem Joche kapitalistischer Ausbeutung, und dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch die Zusammenfassung und das planmässige, zielbewusste Zusammenwirken der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft im Kampfe um günstigere Arbeitsbedingungen und Existenzverhältnisse. Beitrittsberechtigt sind alle im Gebiete des Kantons Baselstadt bestehenden Gewerkschaftsorganisationen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen und die Statuten des Gewerkschaftskartells anerkennen. Der Austritt steht jeder Gewerkschaft frei, jedoch nur